Wegweiser statt Schmutzflecken

Kommentierungen als sinnvolles Instrument im Umgang mit dem Gesetzestext

Handschriftliche Anmerkungen in Gesetzestexten, Kommentierungen genannt, sind nach den Prüfungsordnungen der Länder grundsätzlich unzulässig. Von dem Verbot ausgenommen sind bzw. nicht beanstandet werden nach einzelnen Prüfungsordnungen Paragraphenhinweise, die damit als Verweise dienen¹. Unzulässig sind jedenfalls Paragraphenketten, Wörter, Wörter ersetzende Zeichen oder Codes und auch Buchstaben wie "a" für analog, soweit sie nicht für die Bezeichnung einer Norm erforderlich sind – von Aufbauschemata, Definitionen und Leitsätzen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ganz zu schweigen.

"Nur die Dosis macht kein Gift"

Bevor gezeigt wird, dass Kommentierungen etwas leisten können: Die Zahl der Kommentierungen weist niemanden als guten oder schlechten Juristen aus. Die Wahrscheinlichkeit, einen Verweis im entscheidenden Moment zu übersehen, steigt mit der Zahl der Kommentierungen. Mit der Zahl der Kommentierungen steigt auch der Aufwand, der betrieben werden muss, wenn ein neuer Gesetzestext gekauft oder eine (relevante) Nachlieferung einsortiert wird - gleichzeitig ergibt sich dann auch die Möglichkeit der Selbstvergewisserung, ob die vorhandene Kommentierung weiterhin für sinnvoll erachtet wird. Solange das Kommentieren nicht als reflexartiges Ergänzen des Gesetzestextes, den man weder sorgfältig gelesen noch verstanden hat und dessen Kontexte insbesondere dogmatischer und systematischer Natur im Dunkeln liegen, um Ziffern, die auf ebensolche Gesetzestexte verweisen, betrieben wird, kann er mehr leisten als nur die Beruhigung, den Text in den Händen gehalten und ihn koloriert zu haben: Das Kommentieren ist in diesem Fall Ausdruck eines selbständigen, selbsttätigen Durcharbeitens des Gesetzestextes, eines beschränkenden Auswählens aus den vielen Möglichkeiten, den Text sinnvoll zu ergänzen, eines Verfahrens, den Gesetzestext und seine Referenzen zu entdecken² und zu verknüpfen. Kommentierungen sind dann Wegweiser durch das Gesetz, die man sich erarbeitet hat und die als sinnvoll erscheinen. Kommentierungen stellen sich so als individuelle Antwort auf die Frage dar, wie man sich mit dem Gesetzestext befassen möchte. Wegen der Notwendigkeit, sich die Wege etwa durch das Grundgesetz selbst zu erarbeiten, d. h. sie zu verstehen, auf dass sie eine Hilfe sein können, folgen an dieser Stelle nur einige Beispiele.

Als einfaches Beispiel für eine möglicherweise hilfreiche Kommentierung ist der Verweis auf Art. 121 GG zu nennen, wann immer von der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bzw. der Bundesversammlung die Rede ist: Für den Bundestag sind die wichtigsten Anwendungen die Art. 63 II 1 (Kanzlerwahl), 68 I 1 (Vertrauensfrage), 77 IV 1 (Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrats gegen ein einspruchsfähiges Gesetz), 115a I 2 GG (Feststellung des Verteidigungsfalls), für die Bundesversammlung ist Art. 54 VI 1 GG die einzige Anwendung. Dadurch wird die Bedeutung des Wortlauts der einzelnen Vorschriften unterstrichen, dass es sich bei dieser qualifizierten Mehrheit um die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl handelt, nicht etwa die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestags ist mithilfe des Bundeswahlgesetzes zu ermitteln; die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung verweist auf die des Bundestags, Art. 54 III GG.

Die Grund- als Brückennorm: Art. 20 GG

Einen deutlich anspruchsvolleren Anknüpfungspunkt für durch Kommentierungen vermittelte Wege durch das Grundgesetz gibt die verfassungsrechtliche Grundnorm selbst ab, Art. 20 GG.

1 Vgl. beispielhaft Landesjustizprüfungsamt (Bayern), Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung EJS), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz – Landesjustizprüfungsamt – vom 16.10.2008 (www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/hilfsmittelbekanntmachung_ejs.pdf; letzter Abruf jeweils 1. März 2014), sub 4.1; Justizministerium Baden-Württemberg – Landesjustizprüfungsamt, Zulässiger Inhalt von Hilfsmitteln, Stand: Dezember 2013 (www.jura.uni-freiburg.de/studium/pruefungsamt/downloads/hinweisblatt_kommentierungen.pdf), sub B.

2 Vgl. auch O. Lagodny, Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden, 2. Auflage 2012, S. 1.

Schon die einzelnen Absätze verweisen aufeinander, insbesondere Art. 20 II 1 GG auf das in Absatz 1 angesprochene demokratische Prinzip, Absatz 3 in Bezug auf den Rechtsstaat auf die bereits in Art. 20 II 2 GG angelegte Gewaltenteilung. Art. 20 GG ist mit Art. 1 I GG wie mit Art. 79 III GG eng verknüpft. Das Demokratieprinzip nach Art. 20 I, II GG verweist auf Konkretisierungen innerhalb des Grundgesetzes, etwa auf die Art. 38 I, II, 54 I 1, 63 II 1, 77 I 1 GG; der Sozialstaat nach Art. 20 I GG verweist auf Art. 6 I, IV, 7 I, 14 f. GG sowie auf einzelne Gesetzgebungskompetenzen, die unter Belassung eines weiten Gestaltungsspielraums für die gesetzgebenden Organe sozialstaatlich ausgefüllt werden wollen, etwa Art. 74 I Nr. 7, Nr. 12, Nr. 13 (beachte Art. 72 II), Art. 104a III, Art. 120a I 1 GG. Auch für das Rechtsstaats- und das Bundesstaatsprinzip - für letztgenanntes denke man nur an Art. 28, 30, 70, 83, 104a GG - sind zahlreiche Verbindungen herzustellen, die diese Struktur- oder Verfassungsprinzipien konkretisieren und beschreibbar machen.

Die zu dem Gesetzestext notierten Vorschriften verweisen im eigentlichen Sinne, so dass Zugang zu diesen Vorschriften erlangt wird und mittelbar materielle Inhalte erschlossen werden können. Zulässig dürfte es darüber hinaus auch noch sein, den Verweis bereits unmittelbar etwas Materielles ausdrücken zu lassen3: So versteht die Rechtsprechung und die Lehre die "verfassungsmäßige Ordnung" in Art. 2 I GG - in Abweichung von dem (engen) Verständnis des Begriffs etwa in den Art. 9 II, 20 III, 28 I 1 GG4 - als "verfassungsmäßige Rechtsordnung, d. h. die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind" 5. Angesprochen sind damit als den Terminus "verfassungsmäßige Ordnung" als Schranke der allgemeinen Handlungsfreiheit aufbrechende, terminologisch gesicherte und erwartete Prüfungsstruktur letztlich die Gesetzgebungskompetenz, das Gesetzgebungsverfahren und die Form für die formelle, insbesondere die Beachtung der Grundrechte und des Prinzips der Verhältnismäßigkeit für die materielle



Verfassungsmäßigkeit. Die Berücksichtigung dieser Punkte ergibt sich aus anderen Normen: Art. 70, 71/73, 72/74 GG für die Gesetzgebungskompetenz, Art. 76 ff. GG für das Verfahren, Art. 82 l, 79 I 1 GG für die Form; Art. 1 III, 20 III GG für die Grundrechte und die Verhältnismäßigkeit. Daher kann es - das Verständnis für diese Normen vorausgesetzt - sinnvoll sein, als Hinweis auf diese Entfaltung den Art. 70 GG und den Art. 1 III GG im Sinne zweier Weiterführungen für die anschließende Prüfung über das Wort "Ordnung" in Art. 2 I GG zu notieren - jedenfalls bis sich diese Erkenntnis, die wegen der offenen Wortbedeutung und der äußeren Systematik keinesfalls banal ist, gesetzt hat; denn dann kennt man den Weg und bedarf der Wegweiser nicht mehr, die dementsprechend zu ablenkenden Schmutzflecken degeneriert sind.

Keine Kommentierung ist für die Ewigkeit

Damit degenerierte oder sich sonst als unbrauchbar erweisende Kommentierungen als Schmutzflecken auch wieder entfernt oder reduziert werden können, gilt es, Verweise präzise und reversibel einzufügen. Die Norm, auf die verwiesen werden soll, ist nicht einfach am Rand der Vorschrift anzubringen, sondern möglichst konkret an der Stelle im Text, an der sie helfen soll. So wird es kaum hilfreich sein, Art. 121 GG am Rand bei Art. 63 GG zu vermerken, weil der Zusammenhang wenn überhaupt, so nicht

sogleich (d.h. erst nach der Lektüre der Vorschrift) offenkundig wird; wenn man Art. 121 GG heranziehen möchte, sollte er – soweit zulässig – direkt bei "Mehrheit der Mitglieder" zwischen den Zeilen stehen. Zudem sollte für ein einheitliches Erscheinungsbild und zu dem Zweck, eine Kommentierung wieder entfernen zu können, am besten nur ein Bleistift verwendet werden.

Das Kommentieren kann den für die gelingende Rechtsanwendung elementaren Dreischritt Haben – Lesen – Verstehen (des Gesetzestextes) und damit die Medien- und Methodenkompetenz unterstützen⁵. Es ist Mittel zum Zweck. Die Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang man dieses Mittel einsetzt, sollte jeder Student nach der Prüfung der jeweils geltenden Hilfsmittelbekanntmachung informiert selbst treffen.

PD Dr. Eike Michael Frenzel

Der Autor vertritt im Frühjahrssemester 2014 den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Medienrecht (Prof. *Dr. Thomas Puhl*) an der Universität Mannheim.

- 3 Man denke auch an einen Verweis bei Art. 54 GG oder Art. 82 I GG auf Art. 41 WRV (Wahl des Reichspräsidenten) oder Art. 70 WRV (Ausfertigung) die historisch-vergleichende Interpretation wird so explizit zum Programm gemacht, ohne dass man den historischen Normtext vor sich sehen müsste.
- 4 Frage: Wie und warum wird/muss der Terminus dort enger verstanden/verstanden werden?
- 5 BVerfGE 6, 32 Elfes (1957).
- 6 Vgl. E. M. Frenzel, Aktives Lernen ohne Lehrbuch. Das Öffentliche Recht studieren, Jura Journal 3/2012, S. 12.